

**Vereinbarung**  
**über die Bildung einer Einfachen Arbeitsgemeinschaft**  
**zur Abstimmung von Planungen beim Breitbandausbau**  
**zwischen der Gemeinde Jandelsbrunn und der Gemeinde Neureichenau**

Die Gemeinde Jandelsbrunn  
Hauptstr. 31, 94118 Jandelsbrunn,  
vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Roland Freund

und

der Gemeinde Neureichenau  
Dreisesselstr. 8, 94089 Neureichenau  
vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Walter Bermann

bilden eine Einfache Arbeitsgemeinschaft gem. Art. 4 des Gesetzes über die kommunale  
Zusammenarbeit (KommZG), um ihre Planungen beim Ausbau des Breitbandnetzes zur Erlangung von  
wirtschaftlichen Vorteilen aufeinander abzustimmen.

**§1**

**Anlass der Bildung einer Einfachen Arbeitsgemeinschaft**

Zur Unterstützung des Breitbandausbaus hat der Freistaat Bayern am 10. Juli 2014 die Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen (sog. „Breitbandrichtlinie“) veröffentlicht. Demnach können sowohl die Gemeinde Jandelsbrunn als auch die Gemeinde Neureichenau jeweils zusätzliche Fördergelder in Höhe von bis zu 50.000,00 € erhalten, wenn wirtschaftliche Lösungen im Breitbandausbau durch interkommunale Zusammenarbeit gesucht werden. Mit der Bildung einer Einfachen Arbeitsgemeinschaft i. D. d. Art. 4 KommZG sollen mögliche Synergieeffekte genutzt und eine bessere Wirtschaftlichkeit durch gemeinsame Betrachtung von Ausbaugebieten erreicht werden.

**§2**

**Beteiligte**

Beteiligte zur Bildung der Einfachen Arbeitsgemeinschaft sind die Gemeinde Jandelsbrunn als auch die Gemeinde Neureichenau.

### **§3**

#### **Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Die Beteiligten stimmen ihre Planungen für den Breitbandausbau aufeinander ab.
- (2) Die Beteiligten schreiben ein oder mehrere Erschließungsgebiete zeitlich parallel oder in einem engen zeitlichen Zusammenhang aus. Ein enger zeitlicher Zusammengang liegt vor, wenn zwischen den Bekanntmachungen der einzelnen Auswahlverfahren ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten liegt.
- (3) Jede der an der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Kommunen weist in ihrer Bekanntmachung zum Auswahlverfahren auf die Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Kommune mit Verweis auf das oder die vorläufigen Erschließungsgebiete hin.
- (4) Die Beteiligten räumen der jeweils anderen und deren Beauftragten ein Besichtigungsrecht aller betreffenden Örtlichkeiten und Anlagen sowie deren Planunterlagen ein.
- (5) Durch die Vereinbarung werden keine Befugnisse, insbesondere nicht die Planungshoheit, übertragen.

### **§4**

#### **Kosten**

- (1) Die Beteiligten tragen die Planungs- und Erschließungskosten, die nicht über die Gemeindegrenzen hinausgehen, jeweils selbst.
- (2) Bei Planungs- und Erschließungskosten, die über die Gemeindegrenzen hinausgehen, wirken die Beteiligten darauf hin, dass ggf. notwendige Kostenaufteilungen möglichst durch die bietenden Netzbetreiber im Rahmen ihrer Angebote vorgenommen werden. Sofern dies nicht möglich ist, soll sich eine Kostenaufteilung an sachgerechten Kriterien orientieren (z. B. Anzahl der erschlossenen Gebäude). Die Kostenaufteilung ist bei Bedarf in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
- (3) Die Beteiligten bemühen sich jeweils eigenständig um Zuwendungen gem. der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie) – Bekanntmachung vom 10. Juli 2014.
- (4) Keine der Beteiligten haftet für die Verbindlichkeit der anderen.
- (5) Keine der Beteiligten hat Anspruch auf Fördergelder, die den anderen Beteiligten bewilligt wurden.

### **§5**

#### **Vertragsstreitigkeiten**

- (1) Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten unter den Beteiligten entstehen, entscheidet hierüber die Regierung von Niederbayern nach Anhörung der Vertragspartner.
- (2) Gleiches gilt, falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte. In diesen Fällen ersetzt oder ergänzt die Regierung von Niederbayern diese Bestimmung oder Vertragslücke durch eine wirtschaftlich oder technisch entsprechende Regelung, soweit sich die Vertragspartner nicht einigen.

### **§6**

#### **Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird befristet, bis zur Beendigung der Planungsarbeiten zum Breitbandausbau, einschließlich der nachfolgenden Ausschreibung, geschlossen.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) über außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten bleiben unberührt.
- (3) Die Kündigung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

**§7**  
**Schlussbestimmung**

- (1) Vereinbarungsänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**§8**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung hat keine durch die Aufsichtsbehörde genehmigungspflichtige Bestandteile. Sie tritt somit ohne amtliche Bekanntmachung in Kraft und wird wirksam, sobald sie von den Beteiligten beschlossen und unterzeichnet worden ist.
- (2) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, sobald das Ende der Planungsarbeiten durch die Beteiligten festgestellt wurde und die Ausschreibung abgeschlossen ist.

Jandelsbrunn, den 19.12.2014



Handwritten signature of Roland Freund in blue ink.

Roland Freund

1. Bürgermeister  
der Gemeinde Jandelsbrunn

Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2014

Neureichenau, den 19.12.2014



Handwritten signature of Walter Bermann in blue ink.

Walter Bermann

1. Bürgermeister  
der Gemeinde Neureichenau

Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2014